



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91920/0030-II/A/2/2010
Datum: 16.11.2010
Ihr Zeichen:

lieselotte.rudolf@bmask.gv.at

Behinderteneinstellungsgesetz, Bundesbehindertengesetz und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit Folgendes anzumerken:

Zu Art. X1 Z 2 (§ 2 Abs. 3 BEinStG):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine begriffliche Richtigstellung von „Hebammenlehranstalt“ auf „Hebammenakademie“ erfolgen.

Hiezu ist klarzustellen, dass durch das Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, die Ausbildung von Hebammen an Hebammenakademien normiert wurde. Durch die HebG-Novelle aus dem Jahre 2005, BGBl. I Nr. 70/2005, wurde allerdings die Möglichkeit geschaffen, die Hebammenausbildung auch im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen anzubieten und zu absolvieren. Zwischenzeitlich ist in allen Bundesländern die Umstellung der Hebammenausbildungen von den Hebammenakademien auf die Fachhochschulen erfolgt, sodass die Ausbildungen an Hebammenakademien derzeit auslaufen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die ebenfalls in § 2 Abs. 3 BEinStG angeführte „Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst“ nicht mehr der berufsrechtlichen Diktion entspricht:

Durch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, wurde der „Krankenpflegefachdienst“ in „gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ umbenannt, sodass auch hinsichtlich dieser Begrifflichkeit eine entsprechende Korrektur im BEinStG erfolgen sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt